



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 49

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen  
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/452)]

### 69/85. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010, 65/271 vom 7. April 2011, 66/71 vom 9. Dezember 2011, 67/113 vom 18. Dezember 2012, 68/50 vom 5. Dezember 2013 und 68/74 und 68/75 vom 11. Dezember 2013,

*unter Betonung* der großen Fortschritte bei der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, die dem Menschen die Erforschung des Universums ermöglicht haben, sowie auf die außerordentlichen Erfolge der vergangenen 50 Jahre in der Weltraumerkundung, namentlich die Vertiefung des Verständnisses des Planetensystems, der Sonne und der Erde selbst, bei der Anwendung der Weltraumwissenschaft und -technik zum Nutzen der gesamten Menschheit und bei der Weiterentwicklung der internationalen Rechtsordnung für Weltraumtätigkeiten und in dieser Hinsicht in Anerkennung der Rolle des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und seiner Nebenorgane als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten und mit Unterstützung des Sekretariats-Büros für Weltraumfragen,

*zutiefst überzeugt* von dem gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und auch von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

*ernsthaft besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der



Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>1</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, zur Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

*tief besorgt* über die Empfindlichkeit der Umwelt des Weltraums und die Herausforderungen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Weltraummülls, einer Frage, die für alle Nationen von Belang ist,

*in Anbetracht* der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten und der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

*in der Überzeugung*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wie Satellitenkommunikation, Erdbeobachtungssysteme und Satellitennavigationstechnologien unverzichtbare Hilfsmittel für zukunftsfähige, langfristige Lösungen für die nachhaltige Entwicklung sind und einen wirksameren Beitrag zu den Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung aller Länder und Regionen der Welt leisten können, und in dieser Hinsicht betonend, dass der Nutzen der Weltraumtechnologie in den Dienst der Umsetzung und Überwachung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>2</sup> gestellt und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda genutzt werden muss,

*ernsthaft besorgt* über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen<sup>3</sup> und in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste und Geoinformationen zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die Stärkung der Institutionen im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz, Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimabeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

*zutiefst besorgt* über die verheerenden Schadenswirkungen von Infektionskrankheiten, insbesondere der Ebola-Viruskrankheit, auf Menschenleben, Gesellschaft und Entwicklung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere wissenschaftliche und akademische Institutionen, Studien zur Rolle der Tele-Epidemiologie bei den Überwachungs-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen durchzuführen,

in dieser Hinsicht darauf *hinweisend*, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt wurde, welche wichtige Rolle die Weltraumforschung und -technik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielt<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

<sup>2</sup> Resolution 55/2.

<sup>3</sup> „Katastrophe“ bezieht sich auf natur- oder technologiebedingte Katastrophen.

<sup>4</sup> Resolution 66/288, Anlage, Ziff. 274.

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundfünfzigste Tagung<sup>5</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundfünfzigste Tagung<sup>5</sup>;

2. *stimmt darin überein*, dass der Weltraumausschuss auf seiner achtundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte<sup>6</sup> behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Weltraumausschusses auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat<sup>7</sup>, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/75;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll<sup>8</sup>;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums<sup>9</sup> geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

6. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Büro für Weltraumfragen einen Lehrplan für Weltraumrecht fertiggestellt hat, der zu weiteren Studien in den Staaten anregen könnte;

7. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Weltraumausschusses auf seiner einundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat<sup>10</sup>, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/75;

8. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, ins-

---

<sup>5</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20).*

<sup>6</sup> Ebd., Ziff. 393.

<sup>7</sup> Ebd., Kap. II.C, und A/AC.105/1067.

<sup>8</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20), Ziff. 283-285.*

<sup>9</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

<sup>10</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20), Kap. II.B, und A/AC.105/1065.*

besondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll<sup>11</sup>;

9. *stellt fest*, wie wichtig der Informationsaustausch bei der Entdeckung, Beobachtung und physischen Beschreibung potenziell gefährlicher erdnaheer Objekte ist, um sicherzustellen, dass sich alle Länder, insbesondere Entwicklungsländer mit eingeschränkten Kapazitäten zur Vorhersage von Einschlägen erdnaheer Objekte und zur Folgenbegrenzung, potenzieller Bedrohungen bewusst sind, unterstreicht die Notwendigkeit, Kapazitäten für wirksame Notfall- und Katastrophenmanagementmaßnahmen im Fall des Einschlags eines erdnaheer Objekts aufzubauen, und verweist in dieser Hinsicht auf die vom Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzigsten Tagung und vom Weltraumausschuss auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen für eine internationale Reaktion auf die Bedrohung durch den Einschlag erdnaheer Objekte<sup>12</sup>;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dem Unterausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung Fortschritte bei der Einrichtung eines internationalen Netzwerks zur Warnung vor Asteroiden und einer Beratungsgruppe für die Planung von Raumfahrtmissionen zur Umsetzung der Empfehlungen für eine internationale Reaktion auf die Bedrohung durch den Einschlag erdnaheer Objekte gemeldet werden sollen;

11. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums<sup>13</sup> im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte, und bittet die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums umzusetzen;

12. *hält es für unerlässlich*, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und stimmt darin überein, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

13. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

14. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie

<sup>11</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20), Ziff. 209-211.*

<sup>12</sup> *Ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20), Ziff. 144, und A/AC.105/1038, Ziff. 198, und Anhang III.*

<sup>13</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20), Anhang.*

die regionale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden könnte und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

15. *begrüßt* es, dass der Weltraumausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung übereingekommen ist, unter dem Punkt „Mittel und Wege, den Weltraum friedlichen Zwecken vorzubehalten“ den umfassenderen Blickwinkel der Sicherheit des Weltraums und damit verbundener Fragen zu betrachten, was wesentlich dazu beitragen würde, die sichere und verantwortungsvolle Durchführung von Weltraumtätigkeiten zu gewährleisten, und wirksame Instrumente aufzuzeigen, die dem Weltraumausschuss pragmatisch und unbeschadet des Mandats anderer zwischenstaatlicher Foren potenziell neue Anleitung geben könnten, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Weltraumausschuss in dieser Hinsicht und in Übereinstimmung mit Resolution 68/50 übereingekommen ist, die in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten<sup>14</sup> enthaltenen Empfehlungen 2015 auf seiner achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln, mit dem Ziel, diejenigen Empfehlungen zu ermitteln, die, soweit praktisch möglich, angepasst werden und entscheidend dafür sein könnten, die Sicherheit von Weltraumeinsätzen und die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten im Allgemeinen zu gewährleisten<sup>15</sup>;

16. *anerkennt* die zentrale Rolle des Büros für Weltraumfragen für die Förderung des Kapazitätsaufbaus bei der Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums beizutragen, um das Büro verstärkt in die Lage zu versetzen, technische und juristische Beratungsdienste in seinen vorrangigen Themenbereichen zu erbringen;

17. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2015, das der Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und das der Weltraumausschuss gebilligt hat<sup>16</sup>;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den erheblichen Fortschritten und von der beratenden Unterstützung, die im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) und mit dem wertvollen Beitrag ihres Netzwerks regionaler Unterstützungsbüros für über 30 Mitgliedstaaten bereitgestellt wurde, und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit es der wachsenden Nachfrage nach Unterstützung erfolgreich und rasch nachkommen kann;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme mit Unterstützung des Büros für Weltraumfragen, in seiner Eigenschaft als Exekutivsekretariat des Internationalen Ausschusses, erzielten kontinuierlichen Fortschritten im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss seine neunte Tagung vom 10. bis 14. November 2014 in Prag abhielt;

---

<sup>14</sup> A/68/189.

<sup>15</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20)*, Ziff. 372 und 373.

<sup>16</sup> Ebd., Ziff. 81, und A/AC.105/1062.

20. *stellt anerkennend fest*, dass die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, nämlich die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, das in Indien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik, das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit Campus in Brasilien und Mexiko und das in Jordanien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Westasien, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2014 fortgesetzt haben, legt den Regionalzentren nahe, weiter eine stärkere Beteiligung von Frauen an ihren Ausbildungsprogrammen zu fördern, und stimmt darin überein, dass die Regionalzentren dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums auch weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

21. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Einrichtung eines neuen regionalen Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik an der Universität Beihang in Beijing;

22. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>2</sup> beizutragen, ersucht die zuständigen Regionalorganisationen und ihre Sachverständigengruppen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die gleiche Teilhabe der Frauen auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technologie ist;

23. *erkennt* in dieser Hinsicht *an*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Panamerikanische Weltraumkonferenz, ein Prozess, der nicht unterbrochen werden sollte, und die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit;

24. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Stärkung einer nachhaltigen Geodaten-Infrastruktur auf regionaler und nationaler Ebene und des Aufbaus von Resilienz zur Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

25. *erklärt erneut*, dass der Nutzen der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungen auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und auf damit zusammenhängenden Gebieten hervorgehoben werden muss, und erkennt an, dass die grundlegende Bedeutung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen für globale, regionale, nationale und lokale Prozesse der nachhaltigen Entwicklung bei der Formulierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und von Aktionsprogrammen gefördert werden soll, einschließlich durch Anstrengungen zur Erreichung der Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen, namentlich zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda;

26. *legt* den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck *nahe*, die Einbeziehung der Bedeutung weltraumwissenschaftlicher und -technischer Anwendungen und der Nutzung weltraumgestützter Geodaten in diese Konferenzen, Gipfeltreffen und Prozesse zu fördern;

27. *ermutigt* das Büro für Weltraumfragen, an diesen Konferenzen, Gipfeltreffen und Prozessen, darunter die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenri-

sikos und das Gipfeltreffen über die Post-2015-Entwicklungsagenda, die beide 2015 stattfinden sollen, auf geeignete Weise und im Rahmen der vorhandenen Mittel aktiv mitzuwirken;

28. *fordert* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten (UN-Weltraum) *nachdrücklich auf*, unter der Führung des Büros für Weltraumfragen weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda beitragen könnten, und legt den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nahe, sich gegebenenfalls an den Koordinierungsmaßnahmen von UN-Weltraum zu beteiligen;

29. *stellt fest*, dass die asiatisch-pazifischen Staaten, die osteuropäischen Staaten, die lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die westeuropäischen und sonstigen Staaten im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner sechshundvierzigsten Tagung erzielten Einigung auf die Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane<sup>17</sup> auf der Grundlage der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane<sup>18</sup> ihre jeweiligen Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik, des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Weltraumausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht und des Vorsitzenden des Weltraumausschusses für den Zeitraum 2016-2017 benannt haben<sup>19</sup>;

30. *fordert* die afrikanischen Staaten *nachdrücklich auf*, ihren Kandidaten für das Amt des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Weltraumausschusses für den Zeitraum 2016-2017 vor der nächsten Tagung des Weltraumausschusses zu benennen;

31. *kommt dahingehend überein*, dass der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane nach der Nominierung des Kandidaten der afrikanischen Staaten auf ihrer jeweiligen Tagung 2016 ihre für den Zeitraum 2016-2017 benannten Amtsträger wählen sollen;

32. *beschließt*, dass Luxemburg Mitglied des Weltraumausschusses wird<sup>20</sup>;

33. *billigt* den Beschluss des Weltraumausschusses, dem Afrikanischen Verband für die Fernerkundung der Umwelt ständigen Beobachterstatus zu gewähren<sup>21</sup>;

34. *ermutigt* die regionalen Gruppen, die aktive Beteiligung an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane durch die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses zu fördern, die auch Mitglieder der jeweiligen regionalen Gruppen sind.

64. Plenarsitzung  
5. Dezember 2014

---

<sup>17</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Ziff. 5-9.

<sup>18</sup> *Ebd.*, *Fifty-second Session, Supplement No. 20 (A/52/20)*, Anhang I, und *ebd.*, *Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

<sup>19</sup> *Ebd.*, *Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20)*, Ziff. 381 und 382, und die offiziellen Mitteilungen des Büros für Weltraumfragen vom 15. September und vom 7. Oktober 2014 an die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses.

<sup>20</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 20 (A/69/20)*, Ziff. 385.

<sup>21</sup> *Ebd.*, Ziff. 387.